

Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten
 (Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DS-GVO)

<u>Verfahren:</u>	Unterhaltsvorschuss
--------------------------	---------------------

1. Verantwortlicher

<p>Kreis Heinsberg Der Landrat Valkenburger Straße 45 52525 Heinsberg</p>			
<u>Verantwortliche Organisationseinheit</u>		<u>Stellvertretung</u>	
Amt:	Jugendamt	Amt:	Jugendamt
Sachgebiet:	Unterhaltsvorschuss	Sachgebiet:	Unterhaltsvorschuss
Name:	Herr Schüren	Name:	Frau Grüters
Telefon:	02452/13-5132	Telefon:	02452/13-5111
Fax:	02452/13-885132	Fax:	02452/13-885111
E-Mail:	dennis.schueren@kreis-heinsberg.de	E-Mail:	petra.grueters@kreis-heinsberg.de

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

<p>Datenschutzbeauftragte des Kreises Heinsberg Valkenburger Straße 45 52525 Heinsberg</p>		<p>Tel. 02452/13-0 E-Mail: info.datenschutz@kreis-heinsberg.de</p>	
--	--	---	--

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

<p>Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zu folgenden Zwecken:</p>	<p>gesetzliche Aufgabenerledigung nach dem UVG sowie zur Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger</p>
<p>Die Verarbeitung erfolgt auf Grund der folgenden wesentlichen Rechtsgrundlagen:</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c), Abs. 3 DS-GVO i.V.m. §§ 68 Nr. 14, 60 Abs. 1 S. 1, 2 SGB I, 67a ff. SGB X §§ 1, 6 UVG</p>

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden an folgende Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern weitergegeben:

Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich des Unterhaltsvorschuss zuständiges Landesministerium, ggf. Landesjugendamt, ggf. Landesverwaltungsamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden), bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z. B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können im Einzelfall durch andere gesetzliche Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO)
- Recht auf Berichtigung und Vervollständigung (Art. 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung (Art. 18 DS-GVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (Art. 21 DS-GVO)
- Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO)

7. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet, vgl. §§ 60 ff. SGB I. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen und Änderungen in den persönlichen Verhältnissen angeben muss, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim Sozialamt sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Im Falle der Nichtbeachtung können Leistungen ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden.

Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Art. 14 DS-GVO ergibt sich die Pflicht aus § 1605 BGB i. V. m. § 60 Abs. 2 SGB II oder § 117 Abs. 1 SGB XII. Falls Sie Ihren Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten nicht nachkommen, haben Sie die entstehenden nachteiligen Folgen zu tragen.

8. Zuständige Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

9. Quelle der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten stammen aus folgenden Quellen: Die Behörde kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z.B. andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Vertragsärzte, Maßnahme-/ Bildungsträger etc. sein. Weiterhin können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z.B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter, Internet etc..